



25.10.2023

Update

Amtsangemessene Alimentation

#SBBinformiert #Faktencheck #Beamte



Die wichtigste Nachricht vorweg: Der SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen wird eine gerichtliche Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der im Vierten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Viertes Dienstrechtsänderungsgesetz – 4. DRÄndG) getroffenen Regelungen erwirken.

Es wird zu klären sein, ob mit diesem Gesetz den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten in Sachsen Genüge getan wurde.

Hintergrund:

Wie angekündigt, hat der SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen das 4. DRÄndG umfassend inhaltlich und rechtlich geprüft.

Diese, insbesondere rechtliche Prüfung, haben wir gemeinsam mit einer renommierten sächsischen Anwaltskanzlei durchgeführt. Das Ergebnis steht nunmehr fest: Es bestehen ernste Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der getroffenen Regelungen.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren hatten wir als SBB erhebliche Bedenken zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung vorgetragen. Zuletzt erfolgte dies im Rahmen der Befassung im Sächsischen Landtag.

Es ist für uns nicht hinnehmbar, dass Beamtinnen und Beamte, die bekanntlich in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis zu ihrem Dienstherrn stehen, nicht darauf vertrauen können, verfassungsgemäß und damit amtsangemessen besoldet zu werden.

Unsere verbeamteten Kolleginnen und Kollegen erwarten zu Recht, dass hier jeder Zweifel ausgeräumt wird.

Die vom Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen an die Amtsangemessenheit der Besoldung müssen auch für den Freistaat Sachsen und seine Beamtinnen und Beamten gelten. Dass dies mit dem beschlossenen Gesetz erreicht wurde, darf jedoch bezweifelt werden.

Die Landesleitung des SBB hat deshalb in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2023 beschlossen, die im 4. DRÄndG festgelegten Bestimmungen gerichtlich überprüfen zu lassen.

Unsere Mitgliedsgewerkschaften haben wir am 24. Oktober 2023 informiert. Weitere Hinweise und aktuelle Informationen werden folgen.

Die Amtsangemessenheit der sächsischen Besoldung ist nicht Kür, sondern glasklare Pflicht des Dienstherrn. Als SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen werden wir, im Interesse unserer Mitglieder, im Interesse der sächsischen Beamtinnen und Beamten, für Rechtssicherheit sorgen.